

gedeutete Gesichtspunkt einer sorgfältigen Erwägung unterliegen wird. Im Uebrigen hat die Regierung allerdings annehmen müssen, daß der Gegenstand materiell und gewissermaßen auch formell durch die bevorstehende Publication des Gewerbegesetzes seine Erledigung gefunden habe oder demnächst finden wird und es würde insoweit gar kein Anlaß vorliegen, sich weiter über die Sache auszusprechen, wenn nicht die geehrte Deputation die Frage über die Verfassungsmäßigkeit der Verordnung vom 5. November 1859 in den Kreis der Erörterung gezogen und in dieser Beziehung Zweifel erhoben hätte, die auch im Laufe der heutigen Debatte auf mehreren Seiten zum Theil sogar verstärkten Wiederhall gefunden haben. Die geehrte Deputation ist dabei so gerecht, die Regierung wenigstens von dem Verdachte einer Absichtlichkeit in Bezug auf einen Uebergang in das ständische Zustimmungsgesetz freizusprechen. Die Regierung hat dies bestens zu acceptiren; ich kann aber auch die positive Versicherung beifügen, daß eine solche Absicht in der That nicht im Entferntesten vorgewaltet hat. Es bürgt dafür schon der Gang, den die ganze Angelegenheit genommen hat; die fragliche Verordnung ist nicht das Product eines rasch gefaßten und sofort zur Ausführung gekommenen Beschlusses; sie hat vielmehr mehrfache Berathungsstadien durchlaufen; es hat deshalb wiederholt eine Vernehmung mit dem Justizministerium, mehrmals eine Berathung im Gesamtministerium stattgefunden. Bei allen diesen Stadien ist der Regierung über ihre Befugniß, hier im Verordnungswege vorzugehen, im Allgemeinen kein Zweifel beigegangen. Wäre ein solcher Zweifel entstanden, so glaube ich versichern zu können, daß, wie der Herr Abg. v. Eriegern es wünschte, man das Sichere dem Unsichern vorgezogen und den Gegenstand in der einen oder andern Form an die Stände gebracht haben würde. Es konnte dies um so unbedenklicher geschehen, als ja, wie der Deputationsbericht selbst bemerkt, die Regierung ziemlich sicher darauf hätte rechnen dürfen, in der Sache selbst den Ansichten und Wünschen der Stände und des Landes zu begegnen. Aber ich wiederhole nochmals, es ist in dieser Richtung ein Zweifel nicht entstanden. Die Regierung hat geglaubt und darf jetzt noch glauben, daß sie sich dabei ganz auf verfassungsmäßigem Boden befinde. Sie hat in der Verordnung Nichts weiter erblickt, als einen Ausfluß des ihr zustehenden Aufsichts- und Verwaltungsrechtes, wie es in der Verfassungsurkunde §. 87 ausdrücklich anerkannt und gewahrt ist. Darüber, was unter diesem Aufsichts- und Verwaltungsrechte zu verstehen sei und wie weit sich dasselbe erstreckt, giebt die Verfassung unmittelbar allerdings keinen Aufschluß. Sie hat es als etwas Bekanntes oder staatsrechtlich und praktisch Gegebenes betrachtet. Indessen geht doch selbst aus den Mittheilungen, die der Herr Abg. Reich-Eisenstuck machte über die Vorgänge bei der ständischen Berathung der betreffenden Paragraphen des Entwurfs der Verfassungsurkunde, so viel unzweifelhaft

hervor, daß die bestimmte Absicht der damaligen Stände dahin gerichtet war, der Regierung das ihr zustehende Aufsichts- und Verwaltungsrecht neben dem ständischen Zustimmungsgesetz zu wirklichen Gesetzen ausdrücklich zu wahren und in vollem Umfange in den neuen verfassungsmäßigen Zustand überzutragen. Mit Definitionen und theoretischen Auseinandersetzungen will ich die hohe Kammer ebensowenig behelligen, als der Deputationsbericht es für zweckmäßig angesehen hat. Indessen wird doch so viel gewiß sein, daß man bei jenem Aufsichts- und Verwaltungsrechte an etwas Bestimmtes, etwas thatsächlich Vorhandenes und Nothwendiges zu denken, nicht minder, daß man es dabei nicht mit einer bloß untergeordneten Thätigkeit der Staatsgewalt zu thun habe; denn sonst würde dieses Recht nicht in der Verfassungsurkunde und zwar neben dem an ständische Zustimmung gebundenen Gesetzgebungsrechte Platz gefunden haben. Man wird vielmehr dabei mit Nothwendigkeit hingeführt auf den Begriff einer von der Regierung zu üben den obersten Leitung und allgemeinen Ueberwachung des gesammten Staatslebens zu dem Zwecke, damit dasselbe sich in gesunder Weise entwickeln könne und störende Einflüsse, seien sie materieller oder moralischer Art, möglichst davon fern gehalten werden. Man werde daher nicht irren, wenn man dasselbe auffaßt als eine der Regierung zustehende und obliegende obrigkeitliche Fürsorge für das Gemeinwohl und als eine diesem entsprechende, nach Befinden anordnende und zwingende obrigkeitliche Gewalt. Was nun die Richtung, in welcher und die Anlässe, bei welchen sich diese obrigkeitliche Gewalt, diese fürsorgende Thätigkeit der Regierung wirksam zu äußern hat, anlangt, so können diese freilich nach Zeit und Umständen sehr verschieden und mannigfaltig sein und werden sich schwerlich in wenigen Sätzen erschöpfen lassen. So viel wird aber gewiß sein, daß insbesondere das Recht, Verhältnisse des praktischen namentlich des gewerblichen Lebens durch allgemeine Bestimmungen zu ordnen, zu dem Ende, daß die dabei betheiligten Interessen nicht in Collision gerathen und auch der Thätigkeit der Einzelnen die durch das gemeine Beste bedingten Beschränkungen aufgelegt werden, daß dieses Recht nicht füglich davon ausgeschlossen werden könne. Wenigstens steht so viel fest, daß das Aufsichtsrecht der Regierung in dieser Richtung, namentlich bei Verhältnissen gewerbepolizeilicher und gewerberechtlicher Natur, von der Regierung in älterer und neuerer Zeit vielfach geübt worden ist, ohne daß ihr deshalb Ausstellungen wegen Beeinträchtigung des ständischen Zustimmungsgesetzes gemacht worden wären. Es wird vielleicht einigermaßen zur Aufklärung des Sachverhältnisses gereichen, wenn ich um Erlaubniß bitte, in aller Kürze eine Reihe von Verordnungen aufzuführen, die alle seit dem Bestehen der Verfassung von der Regierung kraft ihres Aufsichtsrechtes ohne ständische Zustimmung oder doch ohne Bezugnahme auf solche erlassen worden sind und da sie alle mehr oder